

Corporate Social Responsibility Verpflichtungen für Lieferanten

Preamble

Am 7. Mai 2020 hat die EDF-Gruppe ihre „raison d'être“ (ihren Unternehmenszweck) vorgestellt: "Eine Netto-Null-Energie-Zukunft mit Strom und innovativen Lösungen und Dienstleistungen aufbauen, um den Planeten zu retten und Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern".

Dieser Unternehmenszweck wurde in 16 Verpflichtungen zur Corporate Social Responsibility (CSR¹) niedergelegt, die sich mit vier zentralen Herausforderungen befassen: Kohlenstoff- und Klimaneutralität; Erhaltung der Ressourcen des Planeten; Wohlbefinden und Solidarität; verantwortungsvolle Entwicklung.

Framatome hat diese Verpflichtungen auf seine unternehmensspezifischen Herausforderungen zugeschnitten:



Tabelle 1: Framatome's Verpflichtungen

A. VERPFLICHTUNGEN

1. MENSCHENRECHTE

Die Lieferanten von Framatome respektieren und fördern den Schutz der internationalen Menschenrechte in ihrem Einflussbereich und stellen sicher, dass ihre eigenen Unternehmen sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen, wie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ dargelegt.

1.1 Einsatz von Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen nicht auf Zwangsarbeit zurückgreifen. Der Begriff "Zwangsarbeit" wird in den Übereinkommen Nr. 29 und 105 der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) definiert: "jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat", und schließt Arbeit ein, die unter Androhung oder infolge von Zwangsmaßnahmen gegen politische Gefangene verrichtet wird, die Beschaffung von Arbeitskräften für die Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, Zwangsarbeit als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, Bestrafung für die Teilnahme an Streiks oder Maßnahmen der rassischen, sozialen, nationalen oder religiösen Diskriminierung, Arbeit, die unter Zwang oder mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verrichtet wird, Lebens- und Arbeitsbedingungen, die die Menschenwürde beeinträchtigen.

¹ CSR: Our commitments – Duty of vigilance / EDF Group

1.2 Kinderarbeit

Die Lieferanten von Framatome dürfen auf keinen Fall Personen beschäftigen, die das zulässige Mindestalter für Arbeit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder den IAO-Übereinkommen 138 und 182 nicht erreicht haben, wobei das höchste in diesen Texten festgelegte Alter gilt.

1.3 Diskriminierung bei der Beschäftigung und im Beruf

Die Lieferanten bieten gleiche Chancen für den Zugang zur Arbeit oder die berufliche Entwicklung ungeachtet von Ethnie, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, politischer Meinung, Abstammung, sozialer Herkunft und sexueller Orientierung. Sie bieten gleiches Entgelt für gleiche Arbeit unter vergleichbaren Bedingungen. Sie unterstützen den Zugang zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

1.4 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten erkennen das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an, ohne vorherige Genehmigung, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, sowie ihr Recht, sich in freier und unabhängiger Weise zusammenzuschließen und Kollektivverhandlungen zu führen. Die Lieferanten respektieren auch die Freiheit der Menschen, ihre gewerkschaftlichen Rechte in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Landes, in dem sie tätig sind, auszuüben. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Schutz gegen jegliche Diskriminierung zu gewähren, die die Gewerkschaftsfreiheit in Beschäftigungsfragen gefährden könnte. In Ländern, in denen diese Grundfreiheiten gesetzlich eingeschränkt sind, müssen die Lieferanten alle Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die freie Meinungsäußerung der Arbeitnehmer über ihre Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog zu fördern.

1.5 Arbeitszeiten

Damit die Arbeitnehmer über ausreichende Ruhezeiten verfügen und in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 14, gewähren die Lieferanten ihren Arbeitnehmern eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden pro Sieben-Tage-Zeitraum oder eine gleichwertige Regelung, die das gleiche Maß an Ruhe in einem kurzen Zeitraum gewährleistet.

1.6 Mindestlohn

Die Lieferanten haben die geltenden lokalen Vorschriften zum Mindestlohn einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich am existenzsichernden Lohn auszurichten.

1.7 Gesundheit, Arbeitsschutz und nukleare Sicherheit²

Die Lieferanten haben ein Gesundheits- und Sicherheitssystem einzuführen, das die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen gewährleistet. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten nicht gesundheitsschädlich sind für:

- ihre Mitarbeiter,
- ihre Unterauftragnehmer,
- die in der Nähe lebenden Menschen,
- die Nutzer ihrer Produkte.

Sie führen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit durch, die darauf abzielen, ein hohes Niveau der Arbeitssicherheit in ihren Unternehmen aufrechtzuerhalten. Sie verpflichten sich, die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber ionisierenden Strahlen und Chemikalien sowie gegenüber krebs-erzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen so gering wie möglich zu halten und zu diesem Zweck eine Politik der ständigen Verbesserung zu verfolgen. Sofern nicht förmlich von den für Framatome zuständigen Behörden genehmigt, setzen sie sich im Bereich des Strahlenschutzes das Ziel, die Zahl der Beschäftigten, die einem Strahlenrisiko ausgesetzt sind, zu begrenzen und die Höchstdosis auf 20 mSv/Person/Jahr in Ländern mit weniger strengen Rechts-vorschriften auf der Grundlage der Empfehlungen der ICRP (Internationale Strahlenschutz-kommission) zu senken. Sie übermitteln Framatome regelmäßig Informationen über ihre Leistungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Arbeitnehmer-dosimetrie.

Lieferanten, die an Framatome-Standorten arbeiten:

Zusätzlich zu den Anforderungen, die für alle Lieferanten gelten, müssen Lieferanten, die an Framatome-Standorten arbeiten, sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter über die mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen informiert werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Framatome verlangt von seinen Lieferanten, dass sie sich aktiv um hohe Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit, Gesundheit und Arbeitssicherheit an den Framatome-Standorten bemühen. In diesem Sinne sind die Mitarbeiter dieser Vertragsunternehmen verpflichtet, abnormale Zustände an ihre Vorgesetzten und an Framatome zu melden.

² Bestimmungen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes gelten ausschließlich für die betreffenden Lieferanten.

2. UMWELT

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Lieferanten müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Umweltschäden treffen, sich an Initiativen zur Förderung eines größeren Umweltbewusstseins beteiligen und die Entwicklung und den weit verbreiteten Einsatz umweltfreundlicher Technologien unterstützen. In jedem Fall müssen die Lieferanten die Vorschriften des Gastlandes einhalten. Die Lieferanten müssen die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten bewerten und ein Umweltmanagementsystem einführen, das diese Auswirkungen verringern kann. Insbesondere ist eine Beschreibung der organisatorischen Vorkehrungen des Systems sowie der Initiativen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals vorzulegen. Das System muss auch seine Überwachungsmaßnahmen beschreiben und sich Ziele zur Verbesserung der wesentlichen Auswirkungen setzen.

Die Lieferanten müssen geeignete Präventivmaßnahmen ergreifen, wenn sie gefährliche Stoffe in ihren Verfahren verwenden oder sie ihren Produkten beimischen. Sie müssen alle für die ordnungsgemäße Verwendung der gelieferten Produkte erforderlichen Informationen bereitstellen.

2.2 Wahrung der Rechte indigener Völker

Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten mit der lokalen Umwelt vereinbar sind.

Die Lieferanten respektieren die Besonderheiten und Rechte indigener Völker, wie sie in der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) und im ILO-Übereinkommen 169 festgelegt sind. Im Einvernehmen mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen respektieren, schützen und bewahren sie das kulturelle und religiöse Erbe sowie die Güter, die sich auf dem für industrielle Zwecke genutzten Land befinden.

In Fällen, in denen ihr Geschäft (z. B. bei größeren Erweiterungen oder Änderungen) die Lebensgrundlagen einer Gemeinschaft bedroht oder beeinträchtigt, müssen die Lieferanten Ausgleichsmaßnahmen ergreifen und/oder die Lebensgrundlagen mindestens in dem Umfang wiederherstellen, wie sie vor der Aufnahme der betreffenden Tätigkeit bestanden.

2.3 Bekämpfung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich zu reduzieren.

Darüber hinaus betont Framatome die Notwendigkeit, dass seine Lieferanten eine Strategie entwickeln, die es ihnen ermöglicht, ihre industriellen Aktivitäten auf die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu sichern

2.4 Erhaltung der biologischen Vielfalt

Die Lieferanten verpflichten sich, ihr Möglichstes zu tun, um den Druck auf die Biodiversität zu minimieren und zu verhindern, dass ihre Geschäftstätigkeiten die Biodiversität negativ beeinflussen.

Dies bedeutet, dass durch die Umsetzung eines abgestuften Konzepts die Auswirkungen industrieller Tätigkeiten auf die biologische Vielfalt verringert werden, indem versucht wird, die wichtigsten Belastungsfaktoren, wie sie vom IPBES im Mai 2019³ ermittelt wurden, zu minimieren.

2.5 Die Ressourcen des Planeten bewahren

Die Lieferanten müssen einen optimalen Ressourcenmanagementplan aufstellen, um Verschwendungen zu vermeiden und eine Kreislaufwirtschaft während des gesamten Lebenszyklus ihres Unternehmens und ihrer Anlagen zu fördern.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, nachhaltige Geschäftsaktivitäten und Investitionen in ihren Regionen zu entwickeln.

In Übereinstimmung mit den produktbezogenen Anforderungen müssen die Lieferanten die Verwendung von Produkten mit Öko-Siegel, von Ersatzprodukten mit Öko-Label oder von Produkten aus einer schlanken Produktentwicklung anbieten. Sie müssen die Schädlichkeit von Produkten mindern und die Verwendung und Lieferung von recycelbaren Produkten unterstützen.

³ [Models of drivers of biodiversity and ecosystem change | IPBES secretariat](https://www.ipbes.net/sites/default/files/2019-05/Models%20of%20drivers%20of%20biodiversity%20and%20ecosystem%20change%20%2f%20IPBES%20secretariat.pdf)

B. UMSETZUNG

1. VERTRAGLICHER WERT

Diese "**Verpflichtungen**" sind integraler Bestandteil der vertraglichen Beschaffungsunterlagen und Bestandteil der Verträge von Framatome.

Mit der Unterzeichnung eines Vertrages mit Framatome erklären sich die Lieferanten mit diesen "**Verpflichtungen**" einverstanden und verpflichten sich, deren Grundsätze einzuhalten oder ein System zur Verbesserung der Einhaltung dieser Grundsätze einzuführen.

2. VERPFLICHTUNG DER LIEFERANTEN

2.1 Verbindlichkeit

In jedem Fall und als Mindestanforderung müssen die Lieferanten die nationalen und lokalen Vorschriften einhalten. Wenn die von Framatome festgelegten "**Verpflichtungen**" strenger sind als die genannten Vorschriften, gelten deren Grundsätze als Referenz. Framatome verlangt von seinen Lieferanten, dass sie diese Grundsätze auch bei ihren eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern anwenden.

2.2 Verbesserungsplan

Framatome und seine Lieferanten sind Partner in einem gemeinsamen Streben nach Verbesserung. Framatome bleibt achtsam gegenüber allen Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der "**Verpflichtungen**" auftreten können.

In Fällen, in denen die Anwendung der "**Verpflichtungen**" möglicherweise größere indirekte Schäden verursachen könnte als die Situationen, die damit behoben werden sollen, arbeiten Framatome und der betreffende Auftragnehmer zusammen, um die "**Verpflichtungen**" anzupassen oder geeignete unterstützende Maßnahmen zu ergreifen. Framatome kann dem Auftragnehmer gegebenenfalls nach besten Kräften helfen, die in den "**Verpflichtungen**" festgelegten Kriterien zu erfüllen.

3. Berücksichtigung der Leistung des Auftragnehmers

Die Leistung der Lieferanten im Bereich der unternehmerischen Verantwortung wird von der Einkaufsabteilung überwacht und in deren Gesamtbewertung einbezogen, sowohl für die Aufnahme in den Lieferantenpool als auch für die Ausschreibungsverfahren.

4. Ersuchen um Informationen und Kontrollen

Framatome kann die Lieferanten um Informationen zu den von den "**Verpflichtungen**" abgedeckten Themen bitten. Dies könnte in Form einer Umfrage erfolgen. Damit die Lieferanten nachweisen können, dass sie alle CSR-Kriterien erfüllt haben, kann Framatome sie auch auffordern, einen Audit-Bericht eines Dritten vorzulegen, der ihre Organisation im Hinblick auf die Unternehmensverantwortung bewertet (z. B. SMETA 4 Säulen, ISO 26000, integrierte ISO 9001/14001/45001/SA8000 oder gleichwertig). Andernfalls führen die Lieferanten die vorgeschlagene Bewertung, die von Framatome finanziert wird, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderung durch.

Die Lieferanten verpflichten sich, Framatome auf Anfrage eine Treibhausgasbilanz für ihre Dienstleistungen vorzulegen.

Framatome behält sich das Recht vor, in allen Bereichen, die unter die "**Verpflichtungen**" fallen, Kontrollen durchzuführen, unabhängig von jenen Kontrollen, die ansonsten von den zuständigen Behörden durchgeführt werden können.

C. ESKALATIONSSYSTEM

Die Muttergesellschaft von Framatome, EDF, hat ein Eskalationsverfahren eingerichtet, das genutzt werden kann von:

- Allen Framatome-Beschäftigten und Nicht-Famatome- oder Teilzeitbeschäftigte, damit sie Fakten melden können, die gegen Gesetze und Vorschriften, Verbrechen oder Vergehen, Verstöße gegen den Verhaltenskodex, Verstöße gegen ratifizierte internationale Verpflichtungen, Bedrohungen oder schwere Schäden für die Allgemeinheit verstößen;
- Dritten, um potenzielle schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, Risiken für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit infolge von Tätigkeiten zu melden, die von Framatome oder im Namen von Framatome durchgeführt werden.

Die Lieferanten verpflichten sich, ihre Mitarbeiter über das Eskalationsverfahren⁴ zu informieren, insbesondere wenn ihre Mitarbeiter keinen Zugang zu einem Verfahren haben, das das gleiche Schutzniveau und die gleichen Rechte gewährleistet.

D. KÜNDIGUNG

Weigert sich ein Auftragnehmer, sich an einem Programm zur kontinuierlichen Verbesserung zu beteiligen oder Framatome ein angemessenes Maß an Klarheit zu verschaffen, kann dies zur Kündigung von Aufträgen ohne Entschädigung führen, wenn der Auftragnehmer nicht auf eine vorherige Aufforderung reagiert.

⁴ Das Eskalationsverfahren kann auf der Framatome Webseite www.framatome.com unter „Ethics and compliance“ eingesehen werden.